

Aus der Königlichen Universitäts-Psychiatrischen- und
Nervenlinik zu Kiel.

Casuistischer Beitrag zum Querulantenwahnsinn.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen medizinischen Fakultät
der Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Erich Laßmann

Medizinal-Praktikant aus Lauban.

Kiel 1912.

Aus der Königlichen Universitäts-Psychiatrischen- und
Nervenklinik zu Kiel

Casuistischer Beitrag zum Querulantenwahnsinn

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der
Doktorwürde der hohen medizinischen
Fakultät der Königl. Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel

vorgelegt von

Erich Laßmann

Medizinal-Praktikant aus Lauban



Kiel 1912

No. 72.

Rektoratsjahr 1911/12

Referent: Prof. Siemerling

Zum Druck genehmigt:

Prof. Dr. Heine

z. Z. Dekan.

Meinen Eltern

Die Gerichte haben nach einer alten Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom Jahre 1793 das Recht, Personen, welche sie durch Querulieren belästigen, zu bestrafen. Von dieser Bestimmung wurde anfänglich ausgiebiger Gebrauch gemacht, bis man im Laufe der Zeit zu der Einsicht kam, daß sich unter den Querulanten ein großer Prozentsatz von Menschen befand, die nicht im Besitz ihrer freien Willensbestimmung sind und somit nach Maßgabe des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches zu beurteilen sind. Es wurde nun besonders im letzten Vierteljahrhundert das Querulieren vor Gericht Gegenstand vielseitiger Erörterungen, in der Hauptsache durch die Gutachtentätigkeit der Ärzte, und es gingen anfangs die Auffassungen über Ätiologie und Abgrenzung krankhaften Querulierens von strafbaren weit auseinander. Es ist, wie auf vielen Gebieten menschlichen Seelenlebens, auch heute noch nicht möglich, in dieser Beziehung eine scharfe Grenze zwischen Normalem und Krankhaftem zu ziehen, doch haben sich die Auffassungen wesentlich geklärt und eine ganz bestimmte Richtung eingeschlagen.

Anfangs rechnete man die Querulanten samt und sonders zu den Schwachsinnigen, da ihnen die nötige Verstandeskraft fehle, um selbst einfache Formen staatlicher Rechtspflege zu begreifen. Zu diesem Schwachsinn gesellte sich noch, so meinte man, ethische Unempfindlichkeit, vermöge deren sie sich für berechtigt hielten, die Rechtsphären anderer durch Anzeigen, Beleidigungen, ja Leibesbeschädigungen zu verletzen. Zweifellos liegt bei einem Teil der Querulanten Schwachsinn vor, angeborener oder auch in Form sich herausbildender seniler Demenz, doch liegt diese Basis bei weitem nicht allen Fällen von krankhafter Queruliersucht zugrunde, ja ganz im Gegen-

teil verfügt der größte Teil der Querulanten über ein ausgezeichnetes Gedächtnis, besonders für Gesetzesparagrafen und Gerichtsentscheidungen, sie verfügen weiter oft über eine Redegewandtheit und Schlagfertigkeit, daß man auf einen vorliegenden Intelligenzdefekt nicht geleitet wird.

Leppmann vertritt in einer Abhandlung in der ärztlichen Sachverständigen-Zeitung die Ansicht, daß es sich beim Querulantenwahn um eine Art Zwangshandlung handle, die sich dem Kranken von außen aufdrängt, und welcher er unbedingt nachgeben muß, obwohl er sich der Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit seiner Handlungsweise voll bewußt ist, analog den Fällen von Zwangshandlungen, wo z. B. der Anblick eines Stuhles den Kranken absolut zwingt, denselben auf einen anderen Platz zu bringen u. dgl. Als treffendste Bezeichnung für die in Frage stehende Erkrankung schlägt Leppmann infolgedessen Irrsinn mit Zwangshandlungen vor.

Im Gegensatz hierzu spricht Wernicke vom Querulantenwahn als von einer zirkumskripten Autopsychose und nimmt — etwa einer narbig begrenzten Zyste im Gehirn vergleichbar — an, daß sich eine überwertige, krankhafte Idee im sonst intakten Seelenleben eingenistet hat. „Die krankhafte Idee entwickelt sich,“ so führt er aus, „unter dem Einfluß eines lebhaften, an sich normalen Affekts und bleibt der Korrektur durch widersprechende Erfahrungen unzugänglich.“ Einen scharfen Unterschied, ob diese Ideen dem Kranken als fremde Eindringlinge oder eigenste Gedankenprodukte erscheinen, macht er nicht. Richtig an dieser Auffassung ist, daß sich bei dem Kranken zunächst Ideen entwickeln, die in regulärer Weise auftreten und mit ungewöhnlicher Intensität im Bewußtsein haften, sich stets wieder in den Vordergrund drängen und der Korrektur unzugänglich bleiben. Diese sind ganz verschiedenartig von den Zwangsideen, da sie dem Individuum als selbstgefaßt erscheinen. Andererseits sind sie auch den Wahnideen der Paranoia nicht völlig gleichzustellen, da sie nicht durch lückenhafte oder fehlerhafte Schlußbildung entstanden sind.

Auch bei dem Gesunden kann sich naturgemäß zeitweise

die feste Überzeugung der rechtlichen Beeinträchtigung bilden, und ist diese Idee — ob sie berechtigt oder unberechtigt ist — an sich natürlich in keiner Weise krankhaft, sie wird nur zum Ausgangspunkt der Krankheit, wenn von ihr aus eine Wahnbildung beginnt. Eine solche ist nun meines Erachtens nur durch allgemeine Erkrankung des gesamten Seelenlebens zu erklären, und dieser Wahn der rechtlichen Beeinträchtigung in seiner absoluten Unbelehrbarkeit, seinen Verfolgungsideen mit der Tendenz der Verallgemeinerung und seinen oft angedeuteten Größenideen führt schließlich zu einer fortschreitenden Veränderung der ganzen Persönlichkeit, so daß die Diagnose „Querulantenwahn“ in vorgeschrittenen Fällen keinerlei Schwierigkeiten macht, so schwer demgegenüber die Erkennung der Erkrankung am Anfang ist; denn das Querulieren an sich ist nicht krankhaft, sondern oft der Ausdruck einer persönlichen Veranlagung und demgemäß strafrechtlich zu ahnden. Man spricht hier von Pseudo-Querulanten, und es handelt sich dabei nach Siemerling um reizbare, stets unzufriedene Menschen mit erhöhter gemüthlicher Erregbarkeit und gesteigertem Selbstgefühl.

Als prädisponierend zur Ausbildung des Querulantenwahnsinns kommen in Betracht: Imbezillität, progressive Paralyse, Dementia senilis, Alcoholismus chronicus, hysterische und epileptische Geistestörung; doch bin ich der Ansicht, daß er sich auch ohne eine derartige Prämisse auf ganz normalem Boden zu entwickeln vermag. „Das Rechtsbewußtsein ist eine der tiefgewurzeltesten Empfindungen im Menschen. Das Bewußtsein des Individuums, daß ihm sein Recht gesichert sei und bleiben müsse, fesselt dasselbe an den Staat, der der Beschützer des Rechtes aller ist,“ sagt ein erfahrener Gerichtsarzt Casper. Ist nun diese felsenfeste Grundlage in einem Menschen im Verlaufe eines Rechtsstreites erschüttert worden, so ist es wohl denkbar, daß das Individuum in seinem Rechtsbewußtsein völlig zerfällt und in Richtern, Rechtsanwälten, Zeugen, ja schließlich in allen Mitmenschen nur Gegner erblickt, die sein Recht nicht anerkennen wollen, seine Existenz zu untergraben trachten.

Es sei mir gestattet, einen in dieser Beziehung besonders charakteristischen Fall vorzuführen. Anfang Januar 1911 wurde in Hamburg ein Schutzmann nach dem Altenwall gerufen.

Der Rechtsanwalt N. erstattete demselben die Anzeige, daß der Kapitän a. D. A., gegen welchen er als Vertreter seiner früheren Ehefrau Prozesse geführt hatte, in seinem Bureau erschienen sei und ihn um eine Unterredung gebeten hätte. A. habe, als er demselben mit der Begründung, daß er gegenteilige Interessen nicht vertreten könne, jede Unterhaltung abgelehnt hätte, einen geladenen Revolver auf ihn gerichtet, der ihm von Angestellten entrissen wäre.

A., der vollkommen nüchtern war, wurde verhaftet und gab auf der Wache seine Tat zu. Er habe von Rechtsanwalt N. mit der Waffe Antwort erzwingen wollen, da Herr N. in seinem Ehescheidungsprozeß unreell gegen ihn vorgegangen sei.

Diese Tat A.s bildet das Endglied einer langen Kette von Prozessen, die A. in seinem rastlosen Streben, sein vermeintliches Recht sich zu erkämpfen, geführt hat.

Es tauchten im Verlaufe der Prozesse Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit A.s auf, und wurde A. zwecks diesbezüglicher Beurteilung am 22. Juni 1911 der Nervenlinik zu Kiel zugeführt, woselbst er bis zum 29. November 1911 verweilte.

Zunächst seine Anamnese:

A. wurde am 5. April als Findling in Hamburg gefunden, wurde im Waisenhaus erzogen, dann Schiffsjunge, bestand 1875 das Steuermannsexamen und fuhr von 1885 bis 1906 als Kapitän auf Segelschiffen und Dampfern.

1879 heiratete A. zum ersten Male, und wurde diese Ehe 1901 wegen Ehebruchs des A. geschieden.

1905 letzte große Reise nach Wladiwostok.

Die Ersparnisse dieser Reise — mehrere tausend Mark — wurden der Schwägerin A.s zur Aufbewahrung übergeben.

Mai 1906 heiratete er zum zweiten Male eine Frau, die 170000 Mark Vermögen besaß. Diese Ehe war von Anfang an unglücklich, und bereits im Oktober 1906 klagte Frau A. gegen

ihren Mann wegen Aufhebung der Nutznießung des Vermögens. Einen Monat später reichte Frau A. die Ehescheidungsklage ein, und zwar auf Grund folgender Punkte:

1. A. habe mit seiner Schwägerin Ehebruch getrieben,
2. verletze er seine ehelichen Pflichten, beschimpfe und bedrohe seine Frau und
3. sei er unfähig zum geschlechtlichen Verkehr.

Am 28 März 1908 wurde in Kiel die Ehescheidung ausgesprochen und A. als der schuldige Teil erklärt wegen unehelicher Gesinnung.

Am 28. Oktober 1908 wurde das Verfahren wegen Aufhebung der Vermögensnutznießung zu Ungunsten A.s entschieden.

Auf Grund dieser beiden für A. ungünstigen Entscheidungen erfolgen zahllose Eingaben von seiten A.s, von denen ich folgende als besonders charakteristisch hervorheben möchte:

A. erklärt in einer Eingabe vom 4. Juni 1908, daß der ganze Ehescheidungsprozeß auf Lügen beruhe, namentlich habe der Makler S. bei seinen Aussagen sich alles erdichtet. Zu seinem Rechtsanwalt B. habe er kein rechtes Vertrauen, da er gesehen habe, wie der gegnerische Rechtsanwalt N. diesem zugeblinzelt habe, worauf B. sofort aufgehört habe zu fragen.

Weiter beschuldigt er B., daß er in keiner Weise seine Schuldigkeit getan habe, weil er ihm beim Zeugenverhör keinen Beistand geleistet habe. Vor Wiederaufnahme des Prozesses habe man ihm 1500 Mark jährliche Rente angeboten, was nicht geschehen wäre, wenn er der schuldige Teil gewesen wäre.

Eine weitere Eingabe an das Gericht machte A. am 7. Mai 1908. Er erklärte sich mit der ihm zugestellten Prozeßkostenrechnung nicht einverstanden, da die Frau nicht alles Vermögen, wie vereinbart war, dem Verwalter übergeben habe, sondern 24000 Mark davon zurückbehalten habe. B. habe seine Interessen nicht vertreten, N. habe sich dauernd unehrenhaften Materials gegen ihn bedient und sei behilflich gewesen, ihm seine Ehre und Existenz zu zerstören.

Am 6. Oktober 1908 behauptete A. bei einer Vernehmung, seine Frau habe durch den Makler S. den Rechtsanwalt N. veranlaßt, B. Geld zu geben, damit dieser den Prozeß nicht so führte, wie es sich gehöre. Seine Frau habe dem Stadtarzt S. gesagt, sie habe sich 14000 Mark reserviert, in Wirklichkeit seien es 24000 Mark gewesen, also, folgert A., seien 10000 Mark dafür verwandt worden, die beiden Rechtsanwälte zu bestechen, dadurch habe er den Prozeß verloren. Er wollte mit anderen Worten die beiden Rechtsanwälte der unlauteren Manipulationen und Schwindeleien beschuldigen.

Am 5. Februar 1909 beschuldigt A. die beiden Arbeiter S. und E. und die Frau R. der Eidesverletzung; denn sie hätten ausgesagt, sie hätten gesehen, wie A. seine Schwägerin umfaßt habe, und zwar von der Wirtschaft der R. aus. Man könne aber von R.s Wirtschaft aus die Wohnung der Schwägerin, wo dies geschehen sein solle, nicht übersehen; man hält ihm entgegen, durch Zeugen sei festgestellt, daß dies doch möglich sei, worauf A. erklärt, man hätte den Zeugen wohl einen Schnaps eingesehenkt, daß sie so aussagten.

Weiter hatte A. auch gegen seine Schwägerin Klage erhoben auf Herausgabe des ihr anvertrauten Geldes. Diesen Prozeß gewann A., konnte jedoch sein Geld nicht erhalten, da seine Schwägerin unterdessen ins Ausland gegangen war. Darauf klagte A., daß die Staatsanwaltschaft seinen Prozeß nicht ordentlich geführt habe.

1909 wurde A. wegen Mangels an Mitteln ins Seemanns-armenhaus aufgenommen.

1910 wurde er von einem früheren Bekannten ins Haus genommen.

1911 erfolgte die Bedrohung des Rechtsanwaltes N. A. wurde aus der Polizeihaft ins Hafenkrankenhaus, dann ins Untersuchungsgefängnis und schließlich nach der Irrenanstalt Friedrichsberg gebracht, wo er zwecks Beobachtung vom 9. Februar bis 22. März 1911 verblieb. Er kam dann zurück ins Hafenkrankenhaus, am 5. April erneut nach Friedrichsberg und wurde am 22. Juni der Nervenlinik zu Kiel zugeführt, wo er bis zum 29. November verweilte. Bei seiner Aufnahme

in der psychiatrischen und Nervenlinik zu Kiel bot A. folgenden körperlichen Befund.

A. ist kräftig gebaut, von straffer Muskulatur in sehr gutem Ernährungszustand. Körpergewicht 78,5 kg bei 156 cm Körperlänge.

Weißes, ziemlich volles Haupthaar.

Das Gesicht ist leicht gebräunt, fettreich, glänzend.

Die Pupillen sind mittelweit, beiderseits gleich, sie reagieren etwas träg und nicht sehr ausgiebig auf Lichteinfall, ebenso beim Nahesehen. Geringer Greisenbogen.

Die mimische Gesichtsmuskulatur wird links eine Spur mehr als rechts bewegt, Zunge wird gerade vorgestreckt, zittert nicht.

Würgereflex lebhaft. Kein Fingerzittern, Sehnenreflexe der oberen Extremitäten beiderseits gleichmäßig, schwach auslösbar. Grobe Kraft beiderseits gut. Mechanische Muskelerregbarkeit lebhaft. Bauchdecken- und Kremasterreflexe auslösbar.

Kniesehnerreflexe gut auslösbar, beiderseits gleich.

Achillessehnenreflexe nicht auslösbar. Zehenreflexe regelrecht, schwach. Keine Störungen des Gefühlssinnes.

Puls etwas träg, nicht beschleunigt, Arterienrohr nicht besonders hart, Herztöne rein, etwas dumpf.

An Lungen und Leib keine Veränderungen.

Urin frei.

Status psychicus:

A. war bei Aufnahme über Ort, Zeit und Umgebung gut orientiert, faßte alle Aufforderungen schnell auf und zeigte keinerlei Störungen in der Ordnung des Gedankenganges.

Während seines ganzen Aufenthaltes hier zeigte A. stets ein geordnetes Verhalten. Seine Stimmung war meist eine freudig gehobene, nur manchmal schien er gereizt darüber, daß man ihn nicht entließ. Besonders in der ersten Zeit seines Aufenthaltes betonte er aber, er habe ja Zeit zu warten, die Wahrheit werde schon an den Tag kommen. Er rauchté, spielte Karten, las, unterhielt sich viel mit anderen Kranken. In der letzten Zeit räsionierte er leicht, namentlich über das

Essen, behauptete, so eine Kost sei er nicht gewöhnt, er habe mit besseren Leuten zu tun gehabt.

Als sein Taschengeld ausgegangen war, bat er den Arzt, ihm auf Kosten des Hamburger Staates was zum Rauchen zu verschaffen, der Staatsanwalt habe ja verursacht, daß er sein ganzes Geld verloren hätte und er wäre doch hier in voller Verpflegung auf Staatskosten, dazu gehöre auch das Rauchen. Er ließ sich die Haltlosigkeit dieser Annahme nicht klarmachen, meinte vielmehr, er müsse ja verrückt sein, wenn nicht alles so durchgesetzt würde, wie er es für richtig halte; dabei wurde er erregt und bekam einen roten Kopf.

Vor den Ärzten war er meist ruhig und freundlich, wurde jedoch entrüstet, wenn man ihn fragte, ob er krank sei. Er hielt sich für völlig gesund. Starke innerliche Erregtheit zeigte er jedesmal, wenn er von seinen Prozessen sprach.

Einen Reisebericht über seine Ostasienfahrt schrieb er in etwas weitschweifiger, aber chronologisch richtiger Weise. Überhaupt ließ er Schwächen des Gedächtnisses nie erkennen, in der Unterhaltung war er stets lebhaft und schlagfertig. Sein Urteilsvermögen war gut, soweit es sich nicht um seine Prozeßangelegenheiten handelte.

In einer Reihe von Unterredungen wurden die Ereignisse besprochen, die zu den Prozessen und seiner Internierung in Beziehung standen. In allen diesen Unterredungen machte er niemals sich widersprechende Angaben, immer war er geordnet und besonnen. Stets war er mit Affekt bei der Sache, lebhaft, bisweilen wurde seine Sprache erregt, zornig. Er sprach breit, begann manchmal abzuschweifen, fand aber schnell den Faden der Erzählung wieder.

Am 4. November berichtete er auf Befragen, daß die Geschichte mit dem Rechtsanwalt N. schlimmer ausgelegt würde, als sie in Wirklichkeit sei. Er habe ihn nur einschüchtern wollen, weil er arretiert werden wolle. Ein Jahr lang habe er die Staatsanwaltschaft beständig darauf aufmerksam gemacht, daß die Sache mit seiner Ehescheidung nur Lug und Trug, Bestechung, Erpressung und Verleumdung seitens der Verwandten seiner Frau gewesen sei. Auch in dem Prozeß mit

seiner Schwägerin habe die Staatsanwaltschaft nicht richtig eingegriffen, da seine Schwägerin schon vorher geflüchtet sei. Er habe diese Sachen wieder in Anregung bringen wollen und darum die Geschichte mit dem Revolver gemacht, da er keinen anderen Ausweg wußte. An wen habe er sich denn wenden sollen? In großer Erregung fordert er den Arzt auf, die Akten durchzusehen, da werde dieser schon sehen, daß er überall recht habe. Weil die Staatsanwaltschaft die ganze Sache totgeschwiegen habe, habe er faktisch nicht gewußt, was er hätte anfangen sollen.

Bei einer Unterredung am 6. September war A. sehr gesprächig, schien erfreut, wieder vernommen zu werden. Er erzählte über seinen Ehescheidungsprozeß. Man habe ihm 2000 Mark jährliche Rente ermöglichen wollen, das habe Rechtsanwalt B. vereitelt, weil er hätte gar nichts mehr verdienen können, daraufhin sei Revision in Kiel eingelegt worden.

Bei weiteren Unterredungen zeigte sich A. des öftern etwas gereizt, meint, man wisse ja nun alles von ihm. Er wurde mißtrauisch, zurückhaltend, gab vorsichtiger Antworten. Trotzdem hielt er daran fest, daß Rechtsanwalt B. unredlich gehandelt habe und, wie er fest überzeugt sei, bestochen sei. Er schließe das hauptsächlich aus dem Fehlen der 10000 Mark von den 24000 Mark, die seine Frau nicht abgeliefert habe. A. betont, daß Rechtsanwalt B. ganz entschieden ungesetzlich gehandelt habe. Weiter hätten ungesetzlich gehandelt der Makler S., der Gauner und Halunke, das sei der Hauptschuldige, dann Rechtsanwalt N., der auf unehrlichem Wege gearbeitet hätte, ihn beleidigt und das ganze Gesetz umgestoßen habe. Er habe mit Rechtsanwalt B. unter einer Decke gesteckt.

Unrecht gehandelt habe auch der Rechtsanwalt in Kiel, der möglicherweise auch bestochen sei. Dieser habe in Kiel nicht gesprochen weil er reinfallen sollte. Ferner hätten auch die Staatsanwälte ungerecht gehandelt, weil sie nicht eingegriffen hätten. Er habe sich auch gewundert, daß die Gerichte ihn immer so wenig gefragt hätten.

Bei einer weiteren Unterredung gab er eine detaillierte Mitteilung über den Prozeß mit seiner Schwägerin, wobei er

alle in dem Prozeß vorkommenden Personen, die zu seinen Ungunsten ausgesagt haben, des Meineides bezichtigt.

Am 26. September berichtet er über die Verfolgungen durch die Arbeiter S. und E., die immer hinter ihm her gewesen seien seit Beendigung des Prozesses in Altona. Ganz entschieden hätten diese ihn angreifen wollen, so daß er schon seine Nachbarn benachrichtigt habe, wenn ihm nachts etwas passiere, so könnten nur S. und E. es getan haben. Diese hätten ihn aus dem Wege schaffen wollen, um das Erbteil zu bekommen.

Dem Hamburger Staat wollte er den ganzen Vorgang entrollen, er wollte wissen, daß die Sache in Anregung komme. Alle seine Angaben beruhten auf Wahrheit. Auf den Einwand, daß jeder Mensch sich irren könnte, ruft er mit großem Affekt: „Nein, ich irre mich nicht in diesem Falle.“ Er verlange das Recht! Es könne ruhig niedergeschrieben werden, daß die Staatsanwaltschaft ungesetzlich gehandelt habe. Es sei ausgeschlossen, daß er mit dem Prozessieren aufhören werde, denn er wollte wenigstens seinen ehrlichen Namen haben.

Epikrise: Verfolgt man A.s Lebenslauf, so kommt man zu der Überzeugung, daß er bis zum Jahre 1906 offenbar keinerlei Zeichen krankhafter Seelenstörung geboten hat. Trotz seiner geringen Abstammung — er wurde bekanntlich als Findelkind in Hamburg gefunden — brachte er es bis zum Kapitän und füllte diesen Posten lange Jahre zu voller Zufriedenheit seines Reeders aus. Noch auf der letzten großen Seereise im Jahre 1905 hat er sein Schiff durchaus zufriedenstellend geführt. Da erfolgt im Jahre 1906 seine zweite Eheschließung. Diese Ehe war von Anfang an unglücklich, führte von Prozeß zu Prozeß und zerrüttete seinen Seelenzustand aufs tiefste. Die Aufregung während des Prozessierens wird durch eine Enttäuschung für A. infolge des für ihn ungünstigen Ausgangs abgelöst; so verrennt er sich schließlich in die Idee, alle, die mit dem Prozeß zu tun haben, Zeugen, Rechtsanwälte, Richter wollten sein Unglück. Allen wirft er aus vollster Überzeugung heraus Bestechlichkeit, falsche Eidesleistung vor, und ganz nebensächliche Dinge liefern ihm eine stichhaltige Begründung für seine

Verdächtigungen. Da ihm kein Mensch mehr zu seinem Recht verhelfen wollte, so suchte er es sich schließlich mit der Waffe zu erkämpfen — nur Recht wollte er erlangen, daß er sich damit aber einer strafbaren Handlung schuldig machte in seinem Vorgehen gegen Rechtsanwalt N., das kam ihm gar nicht zum Bewußtsein, er befand sich bei Begehung der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit und ist somit nach § 51 (RStGB) unzweifelhaft frei zu sprechen.

Ich möchte noch die Frage aufwerfen: Vermochten im vorliegenden Falle die Prozesse mit ihren Enttäuschungen und Folgen allein bei einem normalen Individuum eine geistige Verwirrung im Sinne des Querulantenwahnes hervorzurufen?

A. hat ein entsagungsreiches Leben hinter sich, hat sich vom Findling zum Schiffskapitän aus eigener Kraft emporgearbeitet, ist bis in hohes Alter zur See gefahren, gelangte dann durch seine zweite Heirat in ausgezeichnete Vermögensverhältnisse und sah so seinen sehnächtigen Wunsch nach einem sorgenfreien Lebensabend verwirklicht. — Da brechen Streitigkeiten aus, er verliert in einer endlosen Kette von Prozessen nicht allein die Nutznießung des großen durch die Heirat innegehabten Vermögens, auch seiner Ersparnisse, die er seiner Schwägerin anvertraut hatte, geht er verlustig, so daß er aller Mittel entblößt im Seemannsarmenheim sein Dasein fristen muß. Diese Schicksalsschläge sind meines Erachtens derartig niederschmetternd, daß man kaum noch andere Momente für das Entstehen von A.s Seelenstörung, die in Form des querulanten Wahnsinns zum Ausbruch kamen, heranzuziehen braucht. Es käme hier in erster Linie in Betracht, daß die krankhafte Queruliersucht sich auf den Boden eines Greisenschwachsinnns entwickelt hat. Patient bietet einige Zeichen des Greisenalters: ergraute Haare, Greisenbogen, Trägheit der Pupillenreaktion. Hochgradig sind aber diese Zeichen der körperlichen Vergreisung nicht, im Gegenteil macht er einen für sein Alter noch recht frischen Eindruck. Vor allem sind geistig keinerlei Zeichen eines allgemeinen Schwachsinnns zu erkennen. Das Gedächtnis ist nicht allein für die Prozeßangelegenheiten, sondern für alle Ereignisse des früheren

Lebens vorzüglich, das Urteilsvermögen zeigt keine nachweisbaren Störungen — soweit es nicht die Rechtsstreitigkeiten anlangt

Weiter sind bei Patienten als für Paranoia querulatoria besonders prädisponierend auszuschließen: progressive Paralyse, hysterische und epileptische Geistesstörungen, Alcoholismus chronicus. Als häufigste Basis für Ausbildung des Querulantenwahns ist nach Siemerling eine vererbte Veranlagung anzusehen, übertragen durch ausgesprochene Geistesstörungen, Trunksucht der direkten Aszendenten. Bei A. als Findelkind läßt sich leider nach dieser Richtung hin nichts eruieren, jedenfalls bietet aber des Patienten eigene Vorgeschichte keinerlei Anhaltspunkte für krankhafte geistige Veranlassung. A. hat sich mit viel Tatkraft eine gute Lebensstellung zu erringen gewußt, hat keine geistigen Erkrankungen überstanden, hat nie unter ausgesprochenen Stimmungsanormalien zu leiden gehabt, von unmoralischen, verbrecherischen Neigungen — wie sie zuweilen zugrunde liegen — gar nicht zu reden.

Es ist also mit Wahrscheinlichkeit der Rechtsstreit, der bei A. die Erkrankung herbeigeführt hat, und es ist meines Erachtens zu verstehen, daß eine solche Summe von Aufregungen und Enttäuschungen auch eine als normal zu bezeichnende Widerstandskraft zu brechen vermögen, ohne daß eine anderweitige prädisponierende Erkrankung vorliegt. Ist im verzweifelten Kampf um Recht und Existenz einmal der Stein in verkehrter Richtung ins Rollen gebracht, so gibt es dann kein Halten mehr, und es kommt zur Ausbildung des Querulantenwahns, dessen Charakteristika der Fall A. uneingeschränkt trägt. „Ich habe recht, ich irre mich nicht,“ sagt A. und die nebensächlichsten Ereignisse stützen ihm diese Prämissen. A. kann nicht mehr verstehen, wie nicht jeder Mensch ebenfalls von seinem Recht überzeugt sein kann. Wer es nicht ist, muß ihm unbedingt übel wollen, muß bestochen sein, in seinen ungünstigen Aussagen meineidig. Dieses dauernde „Nichtverstandenwerden“ steigert naturgemäß auch die affektive Erregbarkeit der Kranken, und so sind sie zu Straftaten tätig, deren Wurzel im krankhaft veränderten Intellekt zu suchen ist, wozu dann treibend der gesteigerte Affekt hinzutritt.

Literatur.

- Dr. O. Binswanger und Dr. E. Siemerling: „Lehrbuch der Psychiatrie“.
- Th. Ziehen: „Psychiatrie für Ärzte und Studierende bearbeitet“.
- Schmidtman: „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“.
- Köppen: „Zur Lehre von der überwertigen Idee und über die Beziehung derselben zum Querulantenwahnsinn“. Zeitschrift für Psych. Bd. 51.
- Derselbe: „Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Bedeutung“. Archiv für Psych. und Nervenkrankheiten. Bd. 28. Berlin 1896.
- Gieseler: „Über Querulantenwahnsinn nach Trauma“. I. D. Königsberg 1904.
- Frese: „Der Querulant und seine Entmündigung“. Juristisch-psych. Grenzfragen. Halle 1909.
- Leppmann: „Querulantenwahn und Zwangsvorstellungen“. Ärztliche Sachverst.-Zeitung 1903, Nr. 14, S. 282.
- Marx: „Gutachten über einen Fall von Querulantenwahn“. Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin. 3. Folge, Bd. VII, S. 233.
- Meyer. „Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahns“. Archiv für Psych. Bd. 34. Berlin 1901.
- Köster: „Zur Lehre vom Querulantenwahnsinn“. I. D. Kiel 1910.
- Aschaffenburg: „Querulanten und Pseudoquerulanten“. Münchener Medizinische Wochenschrift 1904, S. 776.
- Krafft-Ebbing: „Über den sog. Querulantenwahnsinn“. Zeitschrift für Psych. Bd. 35. Berlin 1869.

Druck von Hallberg & Büchting, Leipzig
